

In der Senatssitzung am 24. Januar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

13.01.2023

S 2

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.01.2023

„Praktische Gestaltung der Übernahme von Mietschulden bei kurzen Haftstrafen“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten, Verpflichtungen und Voraussetzungen bestehen hinsichtlich der Kostenübernahme von Mietzahlungen während kurzer Gefängnisaufenthalten in Folge von Ersatz- oder anderer Freiheitsstrafen und wie gestaltet sich das praktische Verfahren der Kostenübernahme zwischen dem Amt für soziale Dienste, dem Jobcenter und einschlägigen Beratungseinrichtungen in Bremen bei Haftstrafen von unter und über sechs Monaten?
2. Wie viele Menschen im Land Bremen haben in den vergangenen drei Jahren während eines Gefängnisaufenthalts von unter sechs Monaten bzw. von sechs Monaten bis ein Jahr ihre Wohnung verloren, trotz bestehender Möglichkeit einer Übernahme ihrer Mietzahlungen?
3. Wie will der Senat darauf hinwirken, dass das praktische Verfahren der Übernahme von Mietzahlungen bei kürzeren Haftstrafen so ausgestaltet wird, dass Wohnungsverluste bestmöglich vermieden und damit das Risiko von Obdachlosigkeit nach Haftende reduziert wird?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Eine Übernahme von Mietzahlungen für alleinstehende Inhaftierte während kurzer Gefängnisaufenthalte ist nach Paragraph 67 SGB XII möglich. Die Übernahme der Mietzahlungen für Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften erfolgt nach den Regelungen des Paragraphen 22 SGB II und der Paragraphen 35 und 36 SGB XII. Die Bearbeitung setzt den Hilfebedarf, einen Antrag und das Einreichen der entsprechenden Unterlagen voraus.

Der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt weist die Inhaftierten darauf hin, dass sie die Übernahme von Mietzahlungen beantragen können und stellt ein entsprechendes Antragsschreiben zur Verfügung. Zudem wird ein Antrag ausgehändigt, der das Jobcenter veranlasst, die antragsrelevanten Daten an das Amt für Soziale Dienste weiterzuleiten.

Die Anträge können direkt beim Amt für Soziale Dienste gestellt werden oder über die Träger der Straffälligenhilfe.

Eine Kostenübernahme kommt regelhaft bei Inhaftierungen unter sechs Monaten in Frage, über die Übernahme der Mietzahlungen bei Haftstrafen über sechs Monaten kann nach den besonderen Bedingungen des Einzelfalls entschieden werden.

Zu Frage 2:

Zu dieser Frage liegen dem Senat keine Daten vor.

Zu Frage 3:

Im ersten Quartal 2023 wird das derzeitige Verfahren gemeinsam mit allen beteiligten Dienststellen des Amtes für Soziale Dienste, mit den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalt und mit den Trägern der freien Straffälligenhilfe bewertet. Ziel ist die Verbesserung der Abläufe. Wo Probleme identifiziert werden, sollen tragfähige Lösungen entwickelt werden.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Frauen sind wesentlich seltener von den Regelungen zur Kostübernahme bei Inhaftierung betroffen, da weniger Frauen inhaftiert sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 13.01.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.